

## **Ordnungsbehördliche Verordnung**

### **zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage „Verl-Mühlgrund“ der Wasserwerk Mühlgrund GmbH – Wasserschutzgebietsverordnung „Verl-Mühlgrund“ vom 09.03.1989 (Amtsblatt Verl S. 39/1989)**

geändert durch die 1. Euroanpassungsatzung vom 08.11.2001 (Amtsblatt Verl S. 135/2001)

Aufgrund der §§ 19, 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl I !. 1529), der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 143 Abs. 2, 150, 161, 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 04.07.1979 (GV NW S. 488/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 06.11.1984 (GV NW S. 663, 834), und der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW s. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.1985 (GV NW S. 259/SGV NW 2060), wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt verordnet:

#### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage „Verl-Mühlgrund“ der Wasserwerk Mühlgrund GmbH „Wasserwerksbetreiber) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Die in den §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen und Maßnahmen werden von einer Genehmigung abhängig gemacht. Die in den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen sind verboten.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) – diese unterteilt sich in zwei Bereiche (Zone III B und Zone III A) -, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Schloß Holte der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sowie auf die Gemarkungen Sende und Liemke der Stadt Verl.
- (4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone gibt die als Anlage zu dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000. Die Übersichts- und die Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung, Übersichts- und Schutzgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens an für jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. Bei dem Regierungspräsidenten in Detmold  
- Obere Wasserbehörde -
2. Beim dem Oberkreisdirektor des Kreises Gütersloh,  
4840 Rheda-Wiedenbrück  
- Untere Wasserbehörde -
3. a) bei dem Gemeindedirektor der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock  
b) bei dem Gemeindedirektor der Stadt Verl

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können. Insbesondere gehören zu den wassergefährdenden Stoffen:
- Säuren, Laugen
  - Alkalimetalle, Siliziumlegierungen mit über 30 v. H. Silizium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallkarbonyle und Beisalze,
  - Rohöle, Benzine, Dieselmotorenstoffe und Heizöle,
  - flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
  - Gifte
  - radioaktive Stoffe,
  - Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,
  - Silagesickersaft und Molke.

Zu diesen Stoffen gehören auch die im Katalog wassergefährdende Stoffe aufgeführten Stoffe – Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 01.03.85 – U II 6-523 374/3 (SMBI 175) –

- (2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
- (3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zu Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern oder Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

- (4) Wassergefährliche Anlagen sind Betriebe, die wassergefährliche Stoffe, Abwässer oder Kühlwässer abstoßen und/oder damit umgehen, insbesondere
- Akkumulatorenfabriken,
  - Beizereien und andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden,
  - chemische Fabriken,
  - Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
  - Krankenanstalten,
  - Kaliwerke, Salinen,
  - Kernkraftwerke,
  - Metallhütten,
  - Sprengstofffabriken,
  - Textilveredelungsbetriebe,
  - Textilkörperverwertungsstellen,
  - Zellulosefabriken,
  - Zuckerfabriken,

- (5) Lagerbehälter sind ortsfeste oder zum lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter. Unterirdische Behälter sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die aufgestellt sind, dass Undichtigkeiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

### § 3

#### Schutz in der Zone III B

- (1) In der Zone III B sind genehmigungspflichtig:
1. das Erweitern oder wesentliche Ändern von wassergefährlichen Großanlagen sowie das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern der übrigen wassergefährlichen Großanlagen;
  2. das Einrichten oder Erweitern oder wesentliche Verändern von Abwasseranlagen jeder Art;
  3. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks oder Altreifen dienen;
  4. das Ablagern von Bodenaushub;
  5. das Errichten oder wesentliche Verändern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährliche Stoffe sowie von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen wie z. B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen;
  6. das Errichten, Erweitern oder die wesentliche Veränderung von Anlagen zum lagern, behandeln, abfüllen, umschlagen oder vertreiben wassergefährdender Stoffe wie z. B. Tankstellen, Heizöltanks oder Güllebehälter;
  7. der Bau neuer oder die wesentliche Veränderung bestehender Straßen und Wege über den Rahmen der üblichen Straßenunterhaltung und örtlich begrenzten Verkehrsicherungsmaßnahmen hinaus;
  8. die Errichtung oder Erweiterung von Rastanlagen; Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als zehn Kraftfahrzeuge;
  9. die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren oder Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
  10. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Verändern von Schießstätten jeder Art, wobei das Errichten oder Erweitern von Tontaubenschießstätten verboten ist;
  11. Grabungen oder Abgrabungen über eine Tiefe von 2,00 m und über eine Ausdehnung von 10 qm hinaus,  
ausgenommen:  
Ausgrabungen oder Ausschachtungen für
    - Post- und Stromkabelverlegungen,
    - Mastenaufstellung
    - die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
  12. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Verändern von Fischteichen;
  13. die Errichtung oder Veränderung von Friedhöfen;
- (2) In der Zone III B sind verboten:
1. das Errichten von wassergefährlichen Anlagen;
  2. das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe;  
ausgenommen:  
das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik.
  3. Das Versenken, Versickern oder Verrieseln von Abwasser  
ausgenommen:
    - das Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone,
    - das Versickern von unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone,
    - das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme bzw. Kälte abgekühlt bzw. erwärmt wurde,
    - das Versickern von geklärtem Abwasser aus Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261,
    - das Versickern von Niederschlagswasser aus dem Straßenbereich;

4. das Errichten von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art;
5. das Verwenden oder offene Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in „Zuflussbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ für diese Zone nicht zugelassen sind und das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art sowie deren Anwendung aus Luftfahrzeugen; Anwendungsverbote und –beschränkungen sind auf den Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel aufgeführt;
6. die Anlage von Gärfuttermieten ohne dichte Auffangvorrichtung für Gärsäfte;  
ausgenommen:  
Mais- und Anwekksilagen ohne Austreten von Silagesickersaft;
7. das Verwenden von wassergefährdenden, auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau, z. B. Waschberge, Hochofenschlacke, Teer oder phenolhaltige Stoffe;
8. das Errichten von Tontaubenschießstätten;
9. Fischhaltung mit Zufütterung sowie Netzgehege.

#### § 4

#### Schutz in der Zone III A

- (1) In der Zone III A sind genehmigungspflichtig:
1. das wesentliche Verändern von wassergefährlichen Anlagen jeder Art;
  2. die Errichtung, die Wiederherstellung oder die wesentliche Veränderung baulicher Anlagen jeder Art im Sinne der Landesbauordnung NW, soweit diese nicht gesondert genannt werden;  
ausgenommen:  
unbedeutende bauliche Anlagen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1, 4, 7 bis 13, 16, 18, 19, 21, 23 bis 25 und 29 bis 34 der Landesbauordnung NW vom 26.06.84 in der Fassung vom 31.07.84 (GV NW S. 419);
  3. das Ablagern von Bodenaushub;
  4. das Erweitern oder wesentliche Verändern von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art,
  5. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks oder Altreifen dienen;
  6. das Errichten oder Verändern von Wärmepumpen oder Kältemaschinen und Kühlanlagen, die in ihrem Betrieb die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen;
  7. Bohrungen aller Art;  
ausgenommen:
    - Bohrungen für bodenkundliche Untersuchungen,
    - Bohrungen für den Grundwasserbeobachtungsdienst,
    - Bohrungen für erlaubnisfreie Benutzungen;
  8. die wesentliche Erweiterung des Viehbestandes in landwirtschaftlichen Betrieben;
  9. die Umwandlung von Dauergrünland zum Zwecke einer anderen landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung;
  10. die Umwandlung von Wald;
  11. der Bau neuer oder die wesentliche Veränderung bestehender Straßen und Wege über den Rahmen der üblichen Straßenunterhaltung und örtlich begrenzten Verkehrsicherungsmaßnahmen hinaus;
  12. die Errichtung oder Erweiterung von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als zehn Kraftfahrzeuge;
  13. das Errichten, Erweitern oder Verändern von Abwasseranlagen jeder Art;
  14. das Errichten, Erweitern oder die wesentliche Veränderung von Heizöltanks oder Güllebehältern;
  15. die Veranstaltung von Märkten, Volksbelustigungen, Volksfesten, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen.

- (2) In der Zone III A sind verboten:
1. das Errichten oder Erweitern von wassergefährlichen Anlagen jeder Art;
  2. das Lagern oder Verwenden von radioaktiven Stoffen;  
ausgenommen:  
das Lagern und Verwenden von radioaktiven Stoffen im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik;
  3. das Versenken, Versickern oder Verrieseln von Abwasser;  
ausgenommen:
    - das Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone;
    - das Versickern von unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone;
    - das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme bzw. Kälte abgekühlt bzw. erwärmt wurde;
    - das Verrieseln von geklärtem Abwasser aus Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261;
    - das Versickern von Niederschlagswasser aus dem Straßenbereich,
  4. das Errichten von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art;
  5. die Errichtung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährliche Stoffe;  
ausgenommen:  
Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund gesichert sind;
  6. das Errichten von Rohrleitungen mit wassergefährdenden Stoffen wie z. B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen;
  7. das Errichten, Erweitern oder die wesentliche Veränderung von Anlagen zum Lagern, Behandeln, Abfüllen, Umschlagen oder Vertreiben wassergefährdender Stoffe wie z. B. Tankstellen;
  8. das Lagern von wassergefährdenden Stoffen;  
ausgenommen:
    - Heizöl, wenn der Gesamtrauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40.000 l und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100.000 l nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden;
    - das Lagern von Pflanzenbehandlungsmitteln und mineralischem Dünger auf abgedichteten und überdachten Flächen;
    - das Lagern oder Sammeln von Silagesickersäften und Jauche in undurchlässigen Behältern sowie das Lagern oder Sammeln von Gülle in undurchlässigen oberirdischen Behältern;
    - das Lagern oder Sammeln von Stallmist auf abgedichteten Flächen, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden;
    - das Lagern von für den Hausgebrauch bzw. in landwirtschaftlichen Betrieben üblicherweise verwandten wassergefährdenden Stoffen wie z. B. Industriesalze, Chemikalien u. a. in undurchlässigen Behältern;
  9. das Verwenden oder offene Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in „Zuflussbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ für diese Zone nicht zugelassen sind und das unsachgemäße verwenden zugelassener Mittel dieser Art sowie deren Anwendung aus Luftfahrzeugen; Anwendungsverbote und –beschränkungen sind auf den Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel aufgeführt;
  10. das Aufbringen von Klärschlamm;
  11. die Anlage von Gärfuttermieten ohne dichte Auffangvorrichtung für Gärsäfte;  
ausgenommen:  
Mais- und Anwelksilagen ohne Austreten von Silagesickersaft;
  12. die Zwischenlagerung fester Dungstoffe ohne wasserdichte Abdeckung;
  13. das Neuanlegen oder Erweitern von Gartenbaubetrieben;  
ausgenommen:  
Neuanlagen ohne Besorgnis einer Grundwasserverunreinigung;
  14. die Neuanlage oder Veränderung von Intensivkulturen;

15. das Errichten oder Erweitern von Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieben;
16. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes;
17. die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Friedhöfen;
18. die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren oder Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
19. das Verwenden von wassergefährdenden, auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau, z. B. Waschberge, Hochofenschlacke, Teer oder phenolhaltige Stoffe;
20. Grabungen oder Abgrabungen über eine Tiefe von 2,00 m und über eine Ausdehnung von 10 qm hinaus;  
ausgenommen:  
Ausgrabungen oder Ausschachtungen für
  - Post- und Stromkabelverlegungen,
  - Mastenaufstellung,
  - die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen;
21. das Anlegen oder wesentliche Verändern von Fischteichen sowie das Betreiben von Netztierhaltung;
22. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen;
23. die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Schießstätten jeder Art;
24. das Zelten und Lagern außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen.

## § 5

### Schutz in der Zone II

- (1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig:
  1. die Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen;  
ausgenommen:  
übliche Unterhaltungsarbeiten in forst- und landwirtschaftlichen wassergebundenen Wegstrecken;
  2. die Herrichtung bestehender Erdaufschlüsse;
  3. die Erweiterung des Viehbestandes;
  4. Bohrungen für den Grundwasserbeobachtungsdienst.
- (2) In der Zone II sind verboten:
  1. die Errichtung, die Wiederherstellung oder die wesentliche Veränderung baulicher Anlagen jeder Art im Sinne der Landesbauordnung NW, soweit diese nicht gesondert genannt werden;
  2. das Lagern oder Verwenden von radioaktiven Stoffen;
  3. das Versenken, Versickern oder Verrieseln von Abwasser;
  4. das Errichten oder wesentliche Verändern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe sowie von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen wie z. B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen;
  5. das Sammeln und Lagern wassergefährdender Stoffe;
  6. der Transport wassergefährdender Stoffe;  
ausgenommen:  
der Transport im Rahmen des Anliegerverkehrs;
  7. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;  
ausgenommen:  
der Umgang mit mineralischen Düngemitteln und zugelassenen Pflanzenbehandlungsmitteln;
  8. das Errichten von Silagemieten und Festmistlagern;
  9. die Bewässerung von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen mit hygienisch nicht einwandfreiem Wasser;
  10. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagezuckersäften und Klärschlamm, auch zum Zwecke der Düngung;

11. das Aufbringen von Mineraldünger, Festmist und Kompost auf landwirtschaftlich genutzten Flächen;  
ausgenommen:  
das Aufbringen von diesen Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfs der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz des Grundwassers zu berücksichtigen;
12. das Aufbringen von Nährstoffträgern bei der Besorgung der Abschwemmung;
13. das Verwenden oder offene Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in „Zuflussbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ für diese Zone nicht zugelassen sind und das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art sowie deren Anwendung aus Luftfahrzeugen; Anwendungsverbote und –beschränkungen sind auf den Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel aufgeführt;
14. die Umwandlung von Dauergrünland zum Zwecke einer anderen landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung;
15. die Umwandlung von Wald;
16. Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche;
17. die Neuanlage oder Veränderung von Intensivkulturen;
18. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;
19. die Errichtung von Friedhöfen;
20. das Errichten von Baustellen, insbesondere von Wohn- und Lagerbaracken bzw. –wagen, das Einrichten von Baustofflagern;
21. das Ausweisen oder Erweitern von Startbahnen, Landebahnen und Sicherheitsflächen sowie das Ausweisen von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
22. der Bau neuer oder die wesentliche Veränderung bestehender Straßen und Wege über den Rahmen der üblichen Straßenunterhaltung und örtlich begrenzten Verkehrssicherungsmaßnahmen hinaus;
23. das Errichten von Anlagen zum Güterumschlag;
24. Abgrabungen, Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden, vor allem die Anlage von Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben;  
ausgenommen:  
die ordnungsgemäße, den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung;
25. Bohrungen jeder Art;  
ausgenommen:  
Bohrungen für den Grundwasserbeobachtungsdienst sind genehmigungspflichtig;
26. Sprengungen
27. das Errichten oder Verändern von Wärmepumpen oder Kältemaschinen und Kühlanlagen, die in ihrem Betrieb die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen;
28. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen;
29. das Reparieren, Warten oder Reinigen von Fahrzeugen und Maschinen;
30. das Einrichten von Schießstätten jeder Art;
31. die Veranstaltung von Märkten, Volksbelustigungen, Volksfesten, Ausstellungen o. ä. Veranstaltungen;
32. das Anlegen von Fischteichen jeder Art sowie das Betreiben von Netztierhaltung;
33. das Verwenden von wassergefährdenden, auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau, z. B. Waschberge, Hochofenschlacke, Teer oder phenolhaltige Stoffe.

## **§ 6**

### **Schutz in der Zone I**

- (1) In der Zone I sind nur gestattet:
1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Wassergewinnungs- und – versorgungsanlagen sowie der erforderlichen zugehörigen Einrichtungen, hierzu gehören jedoch nicht Betriebsgebäude und Aufbereitungsanlagen;
  2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke ohne Verwendung chemischer Mittel zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung und ohne Düngung;
  3. Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung des Wassers und des Bodens.
- (2) Die Zone I darf nur von den Bediensteten des Wasserwerksbetreibers, der Wasserbehörden und Gesundheitsbehörden oder mit deren besonderer Genehmigung auch von Dritten betreten werden, sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht.

## **§ 7**

### **Militärische Übungen und Liegenschaften**

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Entwurf des Merkblatts „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom 21.11.83, eingeführt durch Erlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.06.84, festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

## **§ 8**

### **Duldungspflichten**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet,
1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten;
  2. das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern;
  3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
  4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben;
  5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
  6. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und
  7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen zu dulden.



- (4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu dulddenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an.

Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und, soweit bergrechtliche Belange berührt sind, das zuständige Bergamt, sollen vorher gehört werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und, soweit beteiligt, dem zuständigen Bergamt nachrichtlich Kenntnis zu geben.

Die Duldungspflichtigen haben nur insoweit angeordnete Maßnahmen auf eigene Kosten zu treffen, als sie dazu schon nach allgemein geltendem Recht verpflichtet sind oder verpflichtet werden können.

## **§ 9 Genehmigung**

- (1) Über die Genehmigung nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen, wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Fristen nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

- (2) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahmen des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Will die Untere Wasserbehörde bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören.

- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.
- (4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen, einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassungen bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

## **§ 10 Befreiungen**

- (1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
  1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und –versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 9 entsprechend.

## **§ 11 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen**

- (1) Stellt die Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WGH und § 15 Abs. 2 sowie §§ 134, 135, 154 ff LWG.
- (2) Der Regierungspräsident kann in Härtefällen eine pauschale Ausgleichszahlung gemäß § 15 Abs. 2 (LWG) festsetzen, auch wenn der Eingriff noch keine Entschädigungspflicht auslöst. Weiterhin ist gemäß § 19 Abs. 4 WHG nach Maßgabe des Landesrechts ein angemessener Ausgleich zu leisten, wenn eine Anordnung in der Wasserschutzgebietsverordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, da die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken und dadurch wirtschaftliche Nachteile verursacht werden.

## **§ 12 Andere Rechtsvorschriften**

Die in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAWS) vom 31.07.81 (GV NW S. 490/SGV NW232), Klärschlammverordnung – AbfklärV – vom 25.06.82 (BGBl I S. 734), der Verordnung über das Aufbringen von Gülle und Jauche (Gülleverordnung) vom 13.03.84 (GV NW S. 210/SGV NW 2061) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verboten bleiben unberührt.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 9 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 10 vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

## § 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

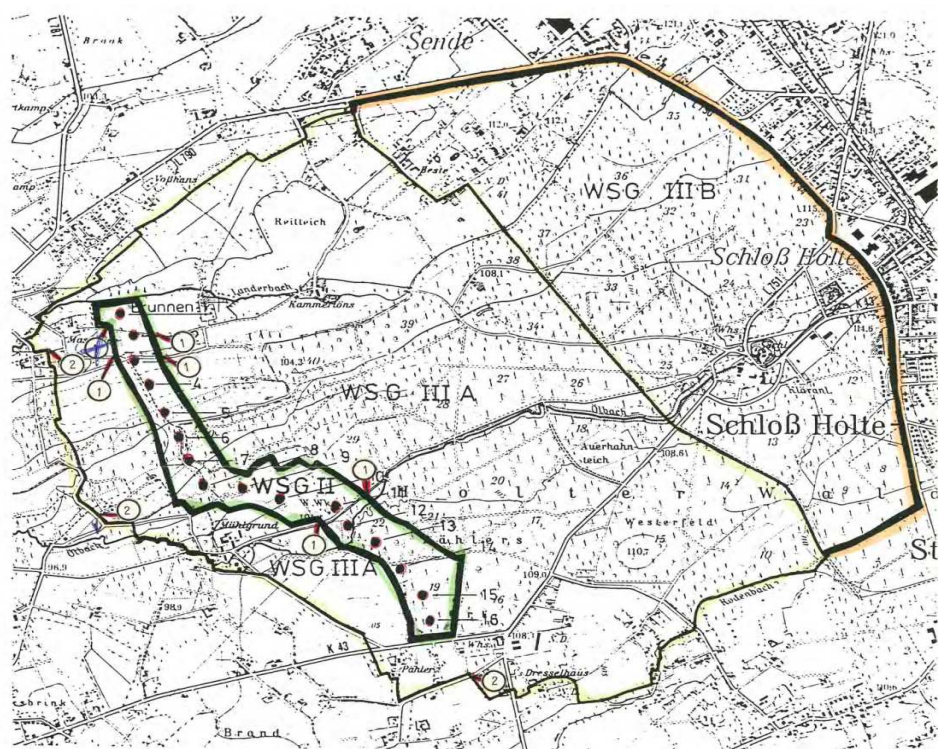
Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von vierzig Jahren.

Az.: 54.1-8504 GT/V 3

Detmold, den 09.03.1989  
Der Regierungspräsident  
- Obere Wasserbehörde -  
In Vertretung:  
gez. Wehmeier (S.) Beglaubigt:  
gez. Unterschrift

### WASSERSCHUTZGEBIET „Verl-Mühlgrund“

Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Verl-Mühlgrund der Wasserwerke Mühlgrund GmbH vom 9. März 1989.



Maßstab 1:25.000  
0 0,5 1,0 km  
Ausschnitt aus den Topographischen  
Karten 1:25.000, 2017 Brackwede,  
4117 Verl.  
Vervielfältigt durch den RP Detmold  
mit Genehmigung des LVA NW  
vom 30.8.88 Nr. 464/88

Az 541 8504 GT/V 3

Detmold, den 9. März 1989

Grenzen des Wasserschutzgebietes

- Fassungsbereich (Zone I)
- engere Schutzzone (Zone II)
- weitere Schutzzone (Zone III A)
- weitere Schutzzone (Zone III B)

Der Regierungspräsident Detmold  
- Obere Wasserbehörde -